

a) Im letzteren Fall ist der Rekurs zulässig, wenn es sich handelt:

α) Um feindliche Güter, die auf einem neutralen Schiff verfrachtet sind;

β) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, falls nicht diese Macht die Wegnahme zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat;

γ) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Rechtsvorschrift bewirkt worden ist (Art. 3).

b) Der Rekurs kann eingelegt werden:

α) Von einer neutralen Macht, wenn es sich um ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen handelt, oder wenn die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in ihren Küstengewässern erfolgt ist;

β) von einer neutralen Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt, wobei jedoch die Macht, der sie angehört, ihr die Anrufung des Prisenhofes untersagen oder an ihrer Stelle selbst dort auftreten kann;

γ) von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt und die oben unter a) α oder γ erwähnten Voraussetzungen gegeben sind (Art. 4).

Außer den unmittelbar Beteiligten steht das Recht zur Einlegung des Rekurses auch den neutralen oder feindlichen Beteiligten zu, die ein Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurs befugten Privatperson oder neutralen Macht haben (Art. 5). Über die grundsätzliche Bedeutung des Privatpersonen eingeräumten Rekursrechtes vgl. oben § 5 Note 2.

8. Der Prisenhof urteilt als Gerichtshof nach den Rechtssätzen des Völkerrechts über den geltend gemachten Anspruch; wo solche fehlen, hat er in freier Rechtsfindung zu entscheiden⁵⁾.

Soweit nicht die zu entscheidende Rechtsfrage in einem Staatsvertrage vorgesehen ist, wendet der Gerichtshof die Regeln des internationalen Rechts an. Bestehen solche nicht, so entscheidet er, in freier Fortbildung des Völkerrechts, „nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit“ und kann dabei

⁵⁾ Der Prisenhof hat mithin eine ganz andere Stellung als der Haager Schiedshof: er ist ein ordentliches Gericht im technischen Sinne des Wortes. Gegen diese von mir in der oben § 1 Note 5 erwähnten Schrift ausgeführte Ansicht haben sich Zorn, Pohl, Schücking, Lammach, Cavaglieri, Heilborn u. a. ausgesprochen. Ich halte trotzdem an ihr fest. Für sie Hold v. Ferneok. Vgl. auch Grosch (oben § 22 Note 1) S. 106.